

# 100 JAHRE AUFHEBUNG DES JESUITENGESETZES 1917



vgl. Abb. S. 27

JESUITEN  
IHS  
Kleine Schriften  
aus dem Archiv  
der Deutschen Provinz der Jesuiten  
Heft 4

ISBN: 978-3-00-058288-2

# 100 JAHRE AUFHEBUNG DES JESUITENGESETZES 1917

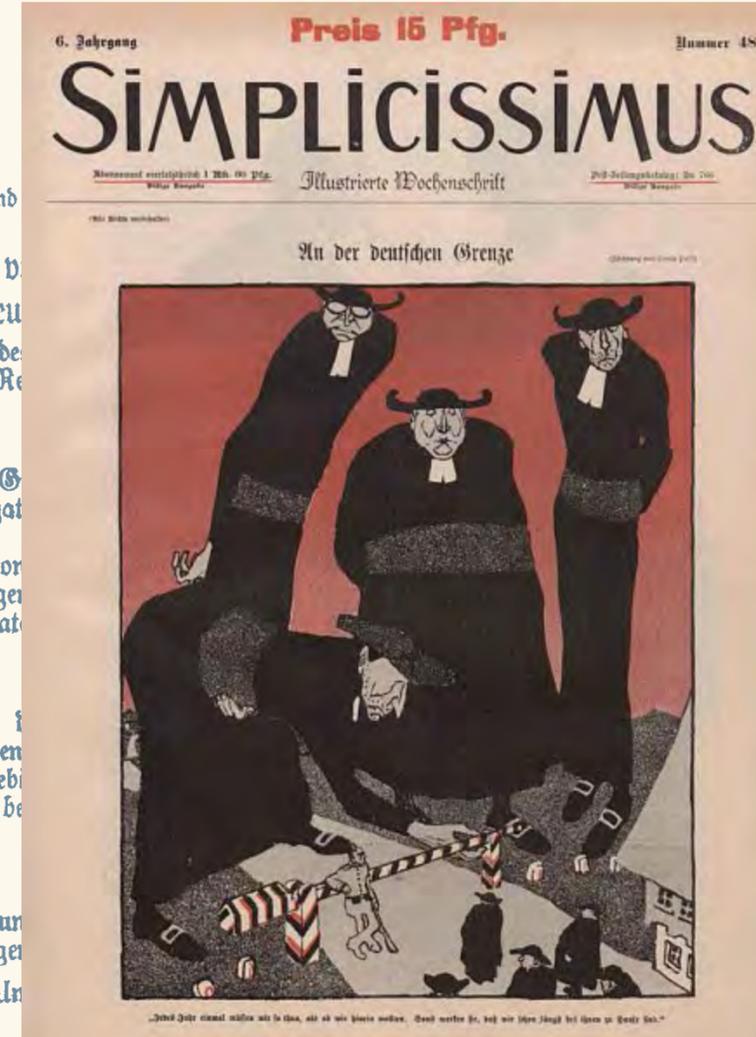
(Nr. 854.) Gesetz, betreffend  
**Wir Wilhelm,** von  
von Preußen  
verordnen im Namen des  
Bundesrathes und des Reichstages,

Der Orden der  
ordensähnlichen Kongregationen  
geschlossen.  
Die Errichtung von  
bestehenden Niederlassungen  
Frist, welche sechs Monate

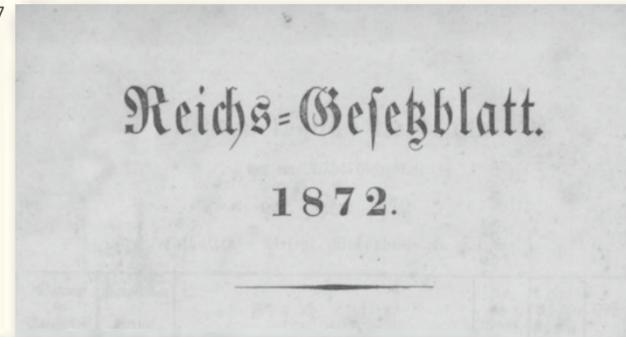
Die Angehörigen  
wandten Orden oder ordensähnlichen  
find, aus dem Bundesgebiet  
ihnen der Aufenthalt in  
werden.

Die zur Ausführung  
erforderlichen Anordnungen  
Urkundlich unter Unserer  
Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.



vgl. Abb. S. 7



(Nr. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.  
**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen etc.  
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des  
Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.  
Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und  
ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs aus-  
geschlossen.  
Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist unter sagt. Die zur Zeit  
bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden  
Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2.  
Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm ver-  
wandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer  
sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann  
ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen  
werden.

§. 3.  
Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes  
erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrath erlassen.  
Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignien.  
Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

Dezember 1872,  
den Jahren 1870

JESUITEN  
IHS



„Das Wandern ist des Jesuiten Lust“

Die Jesuiten verlassen am 15. August 1927 Exaeten. Auch wenn hier der Verkauf des Hauses an die sächsische Franziskanerprovinz der Grund für den Auszug war, spielt die Karikatur von P. Alois Menzinger SJ (1846– 1940) doch auf die wiederholten Vertreibungen an, welche die Jesuiten immer wieder zum „Wandern“ genötigt haben.

ADPSJ, Abt. 47, Nr. 1102,1



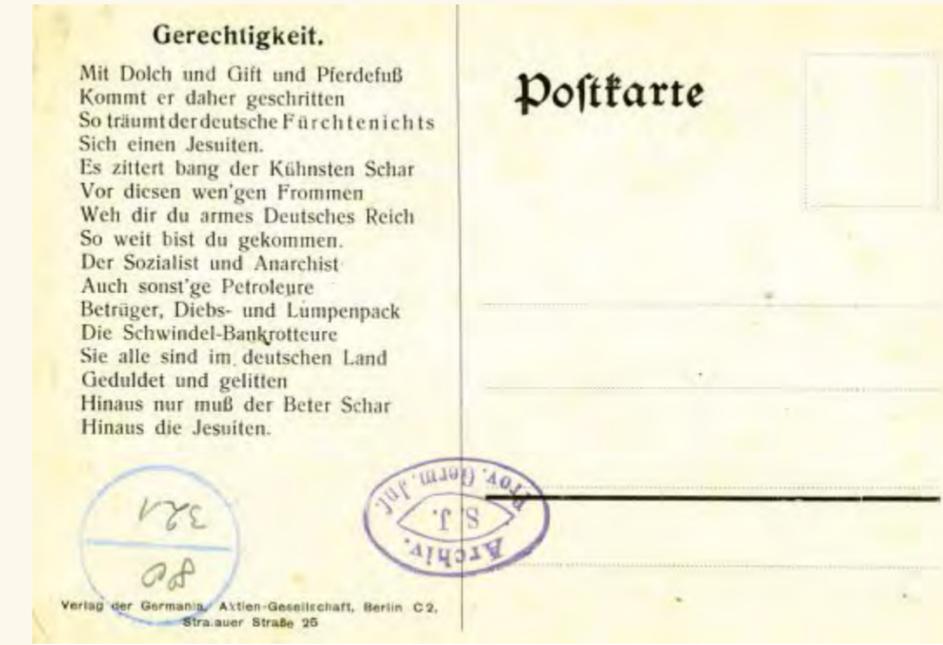
„Die Jesuiten kommen“

Postkarte, Verlag der Germania, Aktiengesellschaft, Berlin

Die Karikatur stammt von P. Alois Menzinger SJ (1846– 1940), der damit auf die mehr oder weniger irrationale „Jesuitenangst“ anspielt.

Etwas variiert ist die Karikatur in der katholischen Wochenzeitschrift „Die Welt“ am 26. Mai 1912 abgedruckt worden. Dort heißt die Bildunterschrift: „Der Jesuit kommt! Wie sich der ‚uffgeklärte‘ Berliner Weißbierphilister Fürchtgott Mutig die Rückkehr der Jesuiten träumte.“

ADPSJ, Abt. 80, Nr.321/Abt.47, Nr. 1102,1



**Gerechtigkeit.**

Mit Dolch und Gift und Pferdefuß  
Kommt er daher geschritten  
So träumt der deutsche Fürcht'nenichts  
Sich einen Jesuiten.  
Es zittert bang der Kühnsten Schar  
Vor diesen wen'gen Frommen  
Weh dir du armes Deutsches Reich  
So weit bist du gekommen.  
Der Sozialist und Anarchist  
Auch sonst'ge Petroleure  
Betrüger, Diebs- und Lumpenpack  
Die Schwindel-Bankrotteure  
Sie alle sind im deutschen Land  
Geduldet und gelitten  
Hinaus nur muß der Beter Schar  
Hinaus die Jesuiten.

Postkarte

Verlag der Germania, Aktien-Gesellschaft, Berlin C2,  
Straauer Straße 25

100 JAHRE  
AUFHEBUNG  
DES JESUITENGESETZES  
1917

JESUITEN  
IHS

Kleine Schriften  
aus dem Archiv  
der Deutschen Provinz der Jesuiten

Heft 4

Herausgeber:  
Archiv der Deutschen Provinz der Jesuiten  
Kaulbachstraße 31a, 80539 München  
E-Mail: [archiv.ger@jesuiten.org](mailto:archiv.ger@jesuiten.org)

Bearbeitet von Clemens Brodkorb  
und Niccolo Steiner SJ  
mit einer Einleitung von Klaus Schatz SJ

Grafische Gestaltung: Florian Raff  
Herstellung: DZA Druckerei zu Altenburg GmbH  
ISBN: 978-3-00-058288-2  
München 2017

Alle Rechte vorbehalten – Nachdruck verboten  
© Archiv der Deutschen Provinz der Jesuiten  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet  
diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbiografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dub.ddb.de> abrufbar.

# Die Verbannung der Jesuiten aus dem Deutschen Reich (1872 bis 1917)

Der preußisch-deutsche Kulturkampf, in dessen Rahmen das Jesuitengesetz nach dem Kanzelparagraphen die zweite Kampfmaßnahme auf Reichsebene darstellt, ist nur zu verstehen im Rahmen der generell weltanschaulichen und gleichzeitig politischen Polarisierung zwischen einem Liberalismus, der sich mehr und mehr ideologisch verstand und im Namen des Fortschritts, der Wissenschaft und der Nation ein eigenes Wertesystem durchzusetzen suchte, und der katholischen Kirche, die ihrerseits an Geschlossenheit, Massenverwurzelung und damit auch politischer Kraft gewonnen hatte und zugleich, besonders seit dem Syllabus von 1864 und dem Ersten Vatikanischen Konzil, ihre Identität in Anders-Sein und Distanz zur profanen Gesellschaft bestimmt hatte. Das Konzil und insbesondere die Definition der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit hatte sie noch wesentlich verschärft. Der Jesuitenorden als Hauptrepräsentant und Speerspitze jener Kirche, die sich dem Zeitgeist entgegenstellte, bildete die natürliche Zielscheibe der Aversionen. Die Jesuitenvertreibung in Deutschland war gewissermaßen die Antwort auf das Erste Vatikanum und die Unfehlbarkeitsdefinition, für die vor allem die Jesuiten verantwortlich gemacht wurden.

Die Forderung nach einem staatlichen Verbot des Jesuitenordens in Deutschland wurde zuerst auf dem Münchner Altkatholikenkongress vom 22. bis 24. September 1871 erhoben. Viel entscheidender und massenwirksamer war jedoch der Kampf gegen den Jesuitenorden, zu dem auf dem Darmstädter Protestantentag vom 4./5. Oktober 1871 aufgerufen wurde, und die daraufhin vom Zentralausschuss des liberalen Protestantenvereins organisierten Petitionen an den Reichstag. Ihnen trat freilich eine erheblich größere Masse an katholischen Gesandten entgegen.

Die Argumente in dieser Debatte und der begleitenden literarischen Auseinandersetzung sind dadurch charakterisiert, dass sich beide Seiten auf moderne „liberale“ Prinzipien der individuellen Freiheit, Gleichheit und des Rechtsstaates berufen. Für die einen ist jedoch der Jesuitenorden der eingefleischte Gegner der Moderne und der ganzen Entwicklung

der Neuzeit und deshalb „staatsgefährlich“, „reichsgefährlich“, „kulturgefährlich“, Störer des konfessionellen Friedens und Zerstörer der Sittlichkeit. Das Ziel des Jesuitenordens sei die unumschränkte Herrschaft des Papstes nicht nur innerhalb der katholischen Kirche, sondern auch über die Staaten und Völker. In dieser Beziehung sei der Orden heute mächtiger und gefährlicher denn je. Die Jesuiten seien ein „Staat im Staat“. Die einzelnen Jesuiten mögen integre Leute sein; aber sie seien Fanatiker und, durch den absoluten Gehorsam gebunden, willenlose Werkzeuge in der Hand ihrer Obern.

Die Verteidiger der Jesuiten lehnten es demgegenüber ab, die Jesuiten als Ganze für all das haftbar zu machen, was einzelne von ihnen gesagt und geschrieben haben, und schon gar nicht für all ihre angeblichen oder wirklichen Sünden der Vergangenheit.

Das Jesuitengesetz wurde schließlich am 19. Juni 1872 mit einer Mehrheit von 66 Prozent (181 gegen 93 Stimmen) vom Reichstag verabschiedet. Es wurde dann vom Bundesrat (der Vertretung der Länder und Städte) angenommen und am 4. Juli in folgender Fassung verabschiedet:

„§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. – Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen.“

Der sich seit Ende 1871 ankündigenden Katastrophe suchte man seitens der Ordensprovinz zu begegnen, indem man Fühlung aufnahm mit katholischen Abgeordneten sowie mit Priestern, die die Sache der Jesuiten durch Schriften in der Öffentlichkeit vertraten, und ihnen Material zur Verfügung stellte. Ansonsten überlegte man sich, wohin man sich im Falle einer Vertreibung begeben und vor allem, wohin man die Ausbildungsstätten verlagern sollte. Der Provinzial hatte diesbezüglich verschiedene Angebote erhalten. Außer den schon im Spätherbst des Vorjahres von Freiherr von Bongart und Graf von Hoensbroech angebotenen Schlössern in Wijnandsrade und Blijenbeek wurde das vom Grafen Geloës angebotene Schloss in Exaeten für geeignet befunden. Der englische Provinzial Robert Whitty (1817–1895) besorgte für die Theologie ein Haus in Ditton Hall bei Liverpool. Auch Österreich war zeitweise als Zufluchtland in Erwägung, wurde dann jedoch politisch als zu riskant empfunden. So wurde Exaeten als Noviziat auserkoren und ebenso als Sitz der Schriftstellerkommunität, Wijnandsrade für das Juniorat, Blijenbeek für die Philosophie und gleichzeitig als Provinzialsitz, Ditton Hall für die Theologie. Im Endeffekt hatte man mehr Angebote, als man in Anspruch nehmen konnte, so auch noch Fort Augustus in Schottland als Alternative für Ditton Hall, St. Acheul bei Amiens für die Rhetoriker, Vals in Frankreich für die Philosophen und Theologen. Aber man zog die holländischen Häuser vor, da sie nur einen Sprung von Deutschland entfernt lagen und Sondierungen ergeben hatten, dass politische Schwierigkeiten dort nicht zu erwarten waren.

Die Aufhebung der deutschen Häuser zog sich weitgehend von August 1872 bis zum Jahresende hin. Die Durchführung des Gesetzes durch die Behörden war unterschiedlich. Sie war in den meisten Fällen rigide, etwa indem sofort durch Anschlag die Spendung von Sakramenten und die öffentliche Feier der Messe untersagt wurde oder indem sehr kurze Fristen von etwa vier Wochen zur Räumung gesetzt wurden. Die Ordensprovinz hatte die Häuser schon im Juli 1872 meist an vertrauenswürdige katholische Adlige verkauft, die die Garantie dafür boten, dass alles intakt blieb. Außer den Häusern der Deutschen

Provinz und den drei der Galizischen Provinz in Schlesien (Ruda, Neiße und Schweidnitz) wurden auch die drei Häuser der Champagne-Provinz in Elsass-Lothringen aufgelöst: das Kolleg in Metz, die Residenz in Straßburg und das „Noviziatshaus“ (das jedoch keines mehr war) in Issenheim.

Trotz oder manchmal sogar wegen ihrer Verbannung aus Deutschland nahm die Deutsche Provinz in der Folgezeit am allgemeinen Wachstum des Ordens sogar überdurchschnittlich teil. Die Zeit der Verbannung hatte tiefgreifende Auswirkungen auf die Prägung der deutschen Jesuiten. Die auffallendste ist die apostolische Schwerpunktverschiebung in die auswärtigen Missionen einerseits, die Wissenschaft und Schriftstellerei andererseits.

Die Zerstreung der deutschen Provinz in verschiedenen Zentren (den holländischen Studienhäusern, dann Feldkirch, Ditton Hall und Portico in England, Skandinavien, schließlich den drei überseeischen Missionen) stellte die Frage nach Institutionen und Mitteln des Zusammenhalts. Wie konnte man miteinander in Kontakt bleiben und ein Wir-Gefühl bewahren? Diesem Ziel sollten von der Mitte der 90er Jahre an vor allem zwei Gründungen dienen. Es war einerseits seit 1894/95 das Kolleg in Valkenburg als gemeinsame philosophisch-theologische Ausbildungsstätte, andererseits seit 1897 die von Bernhard Duhr (1852–1930) gegründeten „Mitteilungen aus der Deutschen Provinz“, die ausführliche Informationen über das, was an den verschiedenen Orten der Provinz geschah, übermittelten.

In dem Maße, wie die Jesuiten in Deutschland nicht mehr durch das gesprochene Wort wirken konnten, gewann das geschriebene Wort an Bedeutung. Andererseits zeigte sich, dass die Jesuiten in der Zeit der „Verbannung“ mehr in Deutschland präsent waren, als man gewöhnlich meint und auch den meisten Katholiken damals bewusst war (vgl. die Karikatur im *Simplizissimus* auf S. 23). Genauer handelte es sich um eine langsame stufenweise Rückkehr, bei der man folgende drei Perioden unterscheiden kann:

## Die Verbannung der Jesuiten aus dem Deutschen Reich (1872 bis 1917)

1. Die Periode 1873–1880: Nur von ihr gilt, dass Jesuiten (wenngleich einzeln immer auch an verschiedenen Orten präsent) keine größere seelsorgliche Arbeit in Deutschland durchführen konnten.

2. Die Periode 1880–1900: Es war eine Zeit beginnender, aber sich immer mehr steigernder, wenn auch noch sehr vorsichtiger seelsorglicher Präsenz. Seit 1879 wurde von Predigten und Exerzitien einzelner Patres berichtet, seit 1881 setzten die Volksmissionen wieder ein, die dann nach und nach auch größere Städte erfassten und in den 90er Jahren einen immer größeren Aufschwung nahmen. Seit 1883 kam es zur dauernden Präsenz einzelner Jesuiten in deutschen Städten, sowohl zu Studienzwecken wie zu regelmäßigen Tätigkeiten vor allem als Spirituale, Beichtväter religiöser Genossenschaften oder allgemein zur Aushilfe in der Seelsorge.

3. Die Periode 1900–1917: Es war die Zeit des partiellen offenen Hervortretens in einem bestimmten Sektor und gleichzeitig der „Stationen“. Seit kurz vor 1900 hielten Jesuiten unter vollem Namen und als solche öffentliche „wissenschaftliche“ Vorträge in deutschen Großstädten. Seit 1900 existierten die „Stationen“, die freilich noch keine Kommunitäten mit geordnetem Zusammenleben waren, sondern Zusammenfassungen von Jesuiten, die höchstens zu zweit oder dritt in Krankenhäusern oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen, ansonsten aber auf Einzelposten lebten. 1904 fiel der § 2 des Jesuitengesetzes, also die Möglichkeit der polizeilichen Freizügigkeitsbeschränkung für die einzelnen Jesuiten (der freilich nach dem Ende des Kulturkampfes nicht mehr angewandt worden war); damit war wenigstens für die einzelnen Jesuiten Rechtssicherheit gegeben, nicht mehr aus einem Ort ausgewiesen zu werden.

Seit 1890 bemühte sich die Zentrumsparterie um die Aufhebung des Jesuitengesetzes, unterstützt durch Massenpetitionen des katholischen Volkes. Umgekehrt entfaltete der Evangelische Bund die rührigste Agitation zur Aufrechterhaltung des Gesetzes, offiziell mit der Begründung, dass „von der Zulassung des Jesuitenordens eine tiefgehende Gefährdung

des friedlichen Zusammenlebens der Konfessionen zu befürchten wäre“. Freilich gab es auch immer, wenngleich vereinzelt, Stimmen von orthodox-protestantischer Seite für die Aufhebung des Jesuitengesetzes. Der Antrag des Zentrums fand zuerst am 16. April 1894 mit den Stimmen der Freisinnigen und der Sozialdemokraten die Mehrheit (168:145) im Reichstag, wurde dann aber am 9. Juli vom Bundesrat abgelehnt. Das Ganze wiederholte sich am 20. Februar 1895 und dann noch in den Jahren von 1897 bis 1899, ohne dass der Bundesrat reagierte.

Die Aufhebung des Jesuitengesetzes war dann nicht zuletzt eine Frucht der „nationalen Pflichterfüllung“ der Katholiken im allgemeinen und der deutschen Jesuiten im besonderen während des Ersten Weltkriegs. Die unmittelbaren Hintergründe dürften aber vielfältig sein. Generell wurden infolge des „nationalen Schulterschlusses“ die Widerstände gegen die Aufhebung auf protestantischer Seite schwächer. Wichtig war die Einstellung des Reichskanzlers Theobald von Bethmann-Hollweg (1856–1921). Zu Beginn des Krieges war er noch gegen die Aufhebung gewesen, da diese vieles ins Rollen bringen würde und den „Burgfrieden“, den er als Zementierung des Status quo verstand, zu gefährden schien. Dann jedoch wurde es für ihn wichtig, so gerade das Zentrum für seine Politik zu gewinnen. Am 19. April 1917 schließlich war es soweit. Der Bundesrat trat mit knapper Mehrheit (31 von 58 Stimmen) dem Reichstags-Beschluss von 1913 auf völlige Aufhebung des Jesuitengesetzes bei.

Für die Jesuiten kam die Nachricht ganz unerwartet. Noch am Vortag erreichten den in Aachen residierenden Provinzial Ludwig Kösters (1872–1939) Informationen aus unterrichteten Kreisen in Berlin, die ihm keine Hoffnung machten. Zuerst erreichte die Nachricht telephonisch das Bonifatiushaus in 's-Heerenberg um 9 Uhr abends. Der Provinzial wurde durch ein Telegramm aus Berlin nachts aus dem Schlaf geschellt; ein Pater brachte sie am nächsten Morgen nach Valkenburg.

Anders als 1904 war der Protest gegen die Aufhebung dieses Mal weitaus geringer. Die Kirchenferne

Presse betrachtete das Jesuitengesetz überwiegend als überlebt. Aber auch jetzt wurde dagegen von dem Evangelischen Bund nahestehenden Kreisen, ebenso von einzelnen evangelischen Synoden Sturm gelaufen, die darin, noch dazu ausgerechnet im 400. Jubiläumsjahr der Reformation, eine Brückierung, einen Bruch des konfessionellen Friedens und eine Störung des „Burgfriedens“ durch „rücksichtslose Erfüllung konfessioneller Sonderwünsche“ sahen. Umgekehrt propagierten die Jesuiten und Freunde des Ordens den Fall des Gesetzes als einen Akt nationaler Solidarität und Einheit, die auf religiöser Toleranz und Parität beruhen.

Die letzten Beschränkungen wurden schließlich durch die am 24. August 1919 in Kraft getretene Weimarer Reichsverfassung beseitigt, die im Artikel 124 das Grundrecht der Vereinsfreiheit für alle Zwecke, die nicht mit dem Strafrecht in Konflikt kommen, verkündete.

Damit ging, nicht nur für die Jesuiten, sondern auch für die katholischen Orden in Deutschland insgesamt, eine Epoche der mühsamen Behauptung und allmählichen Durchsetzung gegen das klassische Staatskirchentum mit seinen herkömmlichen Aufsichtsrechten zu Ende. Jetzt waren die Orden frei von staatlicher Gängelung und Kontrolle; ihre Niederlassungen bedurften keiner staatlichen Genehmigung mehr. Die erneute Unterdrückung im NS-Staat und in der DDR war später von wesentlich anderer Natur.

Klaus Schatz SJ



# Das Jesuitengesetz

Reichs-Gesetzblatt 1872, Nr. 854: „Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872“

Literatur:  
KLAUS SCHATZ, Geschichte der deutschen Jesuiten (1814–1983), 5 Bde. (Münster 2013), hier: Bde. I–II.

ADPSJ, Abt. 73 B 2493

(Nr. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

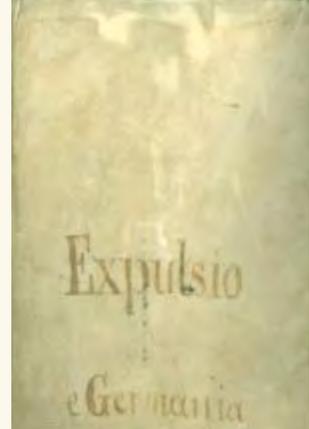
ingefeb.

# Das Jesuitengesetz von 1872

Nur wenige Jahre nachdem die deutschen Jesuiten nach der Vertreibung aus der Schweiz 1848/49 wieder in nennenswerter Weise in Deutschland Fuß gefasst hatten, sahen sie sich erneut in eine Situation gestellt, die bereits der Ordensgründer Ignatius vorausgesehen hatte: Er würde sich Sorgen machen, seine Söhne und Ordensbrüder seien vom rechten Geiste ihres Berufes abgewichen, wenn sie einmal längere Zeit ohne Verfolgung und Anfeindung blieben. Eine verbreitete Jesuitenangst und ein ebensolcher Jesuitenhass bildeten den gesellschaftlichen Hintergrund für die Vertreibung von 1872.

**Expulsio e Germania**  
Aktenband mit Unterlagen zur Vertreibung der Jesuiten aus dem Deutschen Reich 1872

ADPSJ, Abt. 251 B 2, Nr. 2320



Durch das „Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872“ wurde der Orden vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Bereits im August wurden die ersten Patres und Brüder der (erst 1870 errichteten) Jesuitenresidenz in Essen ausgewiesen.



## „Die Jesuiten“

Artikel „Die Jesuiten“ im Wetterauer Boten, der die Jesuitenangst und den verbreiteten Jesuitenhass illustriert, der bereits 1861 in Deutschland herrschte. Er setzt ein mit einem vermeintlich alten Sprichwort: „Hüte dich vor dem Hinterteile des Maulthiers, vor der Seite des Wagens und vor allen Seiten eines Jesuiten“.

Wetterauer Bote, Nr. 78 (4. Juli 1861) S. 313 f.

ADPSJ, Abt. 251 B 2, Nr. 2320

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden  
König von Preußen etc.

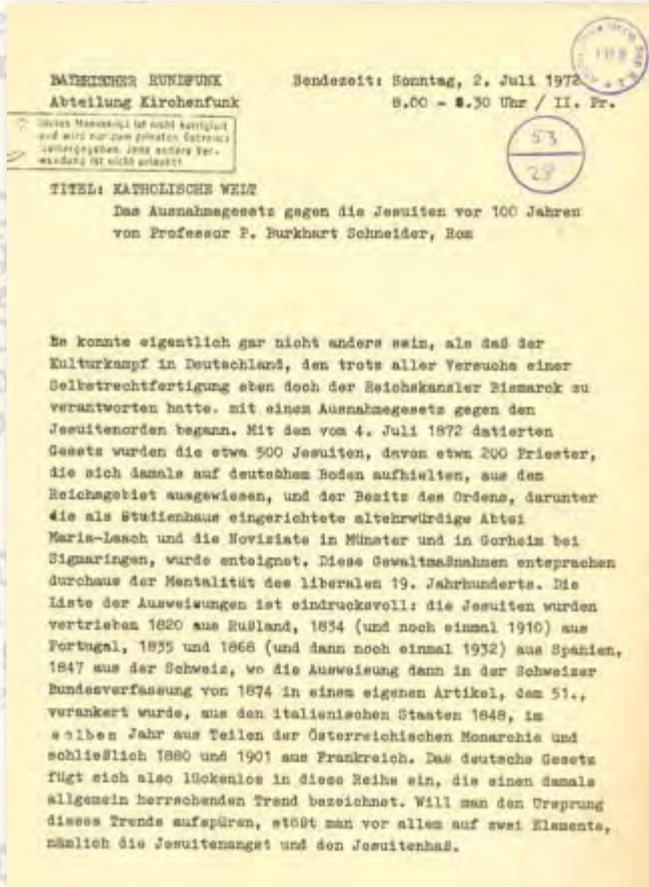


### Jesuitenwahn

Der Ordenshistoriker Bernhard Duhr SJ (1852–1930) zieht einen weitreichenden Vergleich: „Der Hexenwahn ist eine hässliche Erscheinung der früheren Kulturgeschichte, der Jesuitenwahn füllt ein nicht minder hässliches Blatt der Kulturgeschichte der Neuzeit. Hier wie dort eine winzig kleine Realität neben einem außerordentlich großen Wahngewalt.“

BERNHARD DUHR, Das Jesuitengesetz, sein Abbau und seine Aufhebung. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Neuzeit. Nach den gleichzeitigen Quellen (= Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, Erste Reihe: Kulturfragen, H. 7 (Freiburg/Br. 1919) S. 3

ADPSJ, Abt. 73, Nr. 1q 76



### Jesuitenangst und Jesuitenhass

Radiobeitrag des Ordenshistorikers Burkhard Schneider SJ (1917–1976) zum 100. Jahrestag des Jesuitengesetzes im Bayerischen Rundfunk, Abteilung Kirchenfunk, Katholische Welt, Sonntag, 2. Juli 1972

ADPSJ, Abt. 45 B53, Nr. 28,2

(L. S.)



Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden  
von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs

Esse  
Gen, den 14 August 1872  
Jesuitenresidenz N: 5

**Es**  
In Folge Verfügung der Königl. Regierung  
Abtheilung des Innern zu Düsseldorf, vom 9.  
J. Okt. waren die Mitglieder des im Jahr  
1870 in der Stadt Essen gegründeten Nie-  
derländ. Gesellsch. Jesu, sowie die Angehörigen  
dieser Gesellsch. zusammenberufen und wurden  
ausgesondert gelassen:

1. der Dirigent Peter Zurechappen
2. Peter Böhmert
3. Peter Agge
4. Peter Freij
5. Peter Hinings
6. Peter Müller
7. Peter Krämer

Der Dirigent Peter Zurechappen erklärte, dass  
sich andere Mitglieder der gedachten Gesellsch.  
für am Orte nicht befinden.

Der Ausschluss wurde ferner, das Königl.  
Schreiben vom 4. Juli d. J., betreffend den Verbot  
der Gesellsch. Jesu, sowie die Bekanntmachung

der Regierung zu Düsseldorf eröffnet, dass  
sich von gegenwärtigen Angehörigen an  
Anleitung gesetzlicher Thätigkeit, in der  
das in dieser Hinsicht die Angehörigen  
der Missionen unterlag sei.

(Zur)  
- P. Zurechappen  
- P. Böhmert  
- P. Krämer  
- P. Freij  
- P. Agge  
- P. Müller  
- P. Hinings

Gen. Peter Zurechappen unterschreibt sich Peter  
Zurechappen

Der Dirigent  
des  
der Angehörigen:  
(Zur) G. A. Waldthausen

Die Punkte des Beschlusses sind mit dem Original  
identisch geprüft und

Essen, den 14 August 1872  
Der Bürgermeister  
Der Angehörige  
G. A. Waldthausen



Auflösung der Jesuitenresidenz in Essen

Beglaubigte Protokollabschrift, Essen,  
14. August 1872

ADPSJ, Abt. 251 B 2, Nr. 2320

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändig  
Kaiserlichen Insignien

Begeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.)





Das Jesuitengesetz von 1872

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach

25  
11/11 72 7

Wir, der Kaiser, Ludwig, durch  
seiner Majestät Erlaubnis, haben  
den Inhalt des nachfolgenden  
Gesetzes, welches die Verhältnisse  
der Jesuiten in Preußen betrifft,  
in dem Reichs-Anzeiger  
veröffentlichen lassen, und  
den Inhalt desselben, wie folgt,  
zu veröffentlichen, befohlen  
haben: *etc.*

Wir, der Kaiser, Ludwig, durch  
seiner Majestät Erlaubnis, haben  
den Inhalt des nachfolgenden  
Gesetzes, welches die Verhältnisse  
der Jesuiten in Preußen betrifft,  
in dem Reichs-Anzeiger  
veröffentlichen lassen, und  
den Inhalt desselben, wie folgt,  
zu veröffentlichen, befohlen  
haben: *etc.*

Wir, der Kaiser, Ludwig, durch  
seiner Majestät Erlaubnis, haben  
den Inhalt des nachfolgenden  
Gesetzes, welches die Verhältnisse  
der Jesuiten in Preußen betrifft,  
in dem Reichs-Anzeiger  
veröffentlichen lassen, und  
den Inhalt desselben, wie folgt,  
zu veröffentlichen, befohlen  
haben: *etc.*

die  
Gebiet  
derselben  
vom  
darf,



Proteste der Väter der Gesellschaft Jesu in Essen  
Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

Sowohl ein Protest des Superiors der Essener Niederlassung,  
Hermann Josef Zurstrassen SJ (1823–1881), als auch ein  
gemeinschaftlicher Protest der Mitbrüder gegen die Zwangs-  
maßnahmen wurden dem Aufhebungsprotokoll beigefügt.

(L. S.)



Das Jesuitengesetz von 1872

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach

Bu



Die letzten Wochen der Residenz Essen

Bericht, nicht gezeichnet, undatiert

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

ADPSJ, Abt. 295 A 6, Nr. 2482

(L. S.)

die  
Gebiet  
erselbe  
vom  
darf,



15

stellung  
ndebra

# Reaktionen auf das Jesuitengesetz

Nach Essen wurden auch die meisten übrigen Niederlassungen im Reichsgebiet noch im Verlaufe des Jahres 1872 aufgelöst. Wie in Essen so gab es auch anderenorts zum Teil erhebliche Solidarierungen mit den ausgewiesenen Jesuiten durch die katholische Bevölkerung. Aber auch die zuständigen Ortsbischöfe setzten sich für den Orden ein. So publizierte etwa der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811–1877) ein achtzehnteitiges Hirten-schreiben zum Reichsgesetz vom 4. Juli und die „Ausführungsmaßregeln dieses Gesetzes“ an seine Diözesanen, das noch im Herbst 1872 wenigstens vier Auflagen erlebte: Der Kirche die

Orden zu entziehen, stellte er darin fest, bedeute, das Leben und Wirken der katholischen Kirche und des katholischen Christentums selbst im Innersten zu verletzen.

Auch der Bistumsverweser in Freiburg, Weihbischof Lothar von Kübel (1823–1881), solidarisierte sich mit dem Orden. Er schrieb dem Rektor des auf seinem Territorium gelegenen Jesuitennoviziats in Gorheim (bei Sigmaringen), P. Anton Späni SJ (1822–1881), einen sechsseitigen eigenhändigen Brief, in dem er ihm mitteilte, dass er gegen das Gesetz und die Durchführungsbestimmungen „Verwahrung“ einlegen werde, da diese das Recht und die Freiheit der Kirche, die freie Religionsausübung, die Vereins- und die persönliche Freiheit verletzen.



## Hirtens Schreiben des Mainzer Bischofs Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler

WILHELM EMMANUEL FREIHERR VON KETTELER, Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu und die Ausführungsmaßregeln dieses Gesetzes. Schreiben an meine Diözesanen (Mainz 1872).

ADPSJ, Abt. 45 B – 53, Nr. 28, 1; Abt. 73 Iq, Nr. 51 (4); Abt. 73 Kc, Nr. 9 (4)

Der Jesuitengeneral Pieter Jan Beckx SJ (1795–1887) hatte bereits kurz vor Verabschiedung des Jesuitengesetzes an den deutschen Provinzial geschrieben, wie groß sein Schmerz über die bevorstehenden Maßnahmen sei. Dabei habe er nicht nur das Los der deutschen Jesuiten vor Augen, sondern auch den zu erwartenden Verlust, den so viele Seelen in geistlicher Beziehung zu leiden haben werden.

Abb. oben:

## Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811–1877)

Foto, undatiert

Foto: JOHANNES MUNDWILER SJ, Bischof v. Ketteler als Vorkämpfer der christlichen Sozialreform. Seine soziale Arbeit und sein soziales Programm. Zur Jahrhundertfeier seines Geburtstages (München 1911) vor S. 1

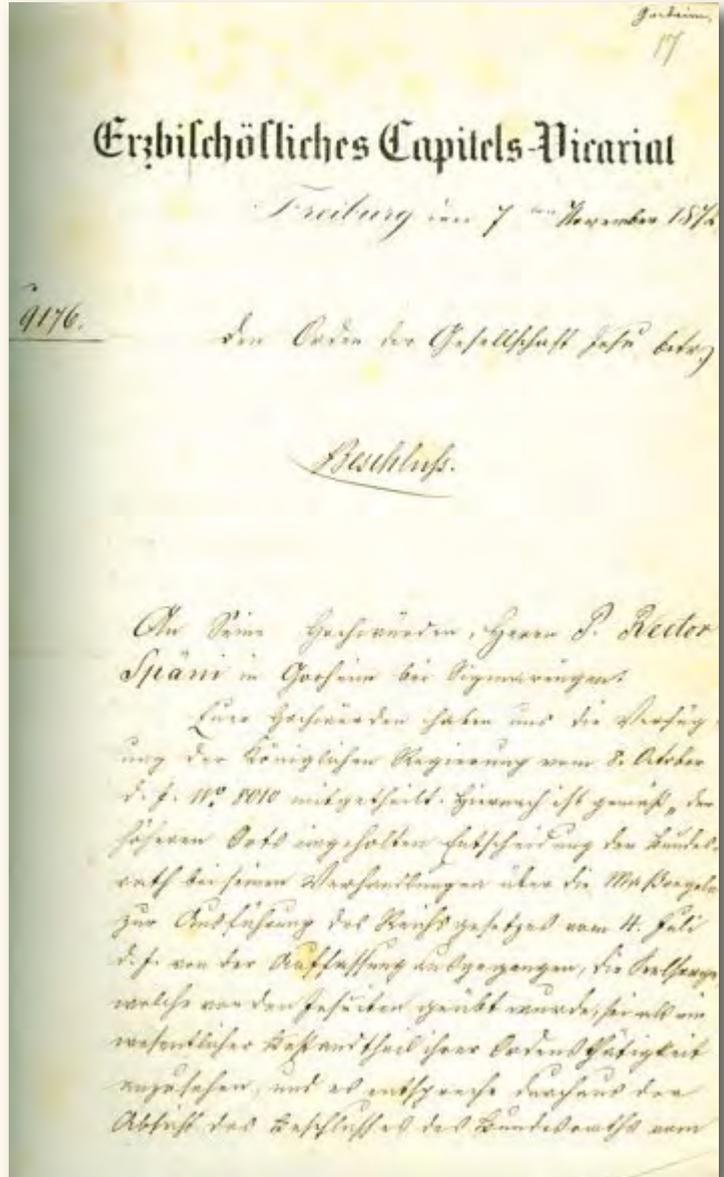
ADPSJ, Abt. 72, Nr. 468 B 1; Abt. 800, Nr. 911



Weihbischof und Bistumsverweser Lothar von Kübel (1823–1881)

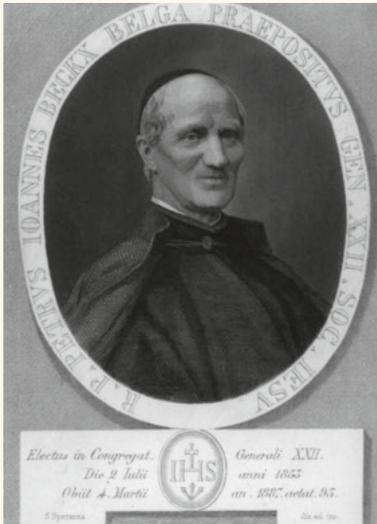
Foto vor 1881

Foto: JOSEPH SCHOFER, Bischof Lothar von Kübel. Sein Leben und Leiden (Freiburg/Br. 1911) vor S. 1



Protest namens der Kirche, der freien Religionsausübung, des Rechtes und der Freiheit

Schreiben des Weihbischofs Lothar von Kübel, Freiburg, 7. November 1872, an P. Rektor Anton Späni SJ, Gorheim bei Sigmaringen



Pieter Jan Beckx (1795–1887),  
Generaloberer der Gesellschaft Jesu  
1853–1884

Stich

ADPSJ, Abt. 800, Nr. 356

672 Rom 26. Juni 1876  
Reverende in Christo Pater

Ich bin nicht im Stande mit Worten den Schmerz zu schildern, den ich in den letzten Zeitstunden empfinden sehe. Der Abschied mit Gottes Verfügung ist zwar immer in uns lebendig geblieben; allein die Liebe die ich zu dieser Provinz habe, und die Verantwortung dieser Provinz macht mich jetzt zum Aufschreiben kaum fähig und mich körperlich sehr an. Mein Gespräch zu einem sehr kleinen Briefe nicht bloß, der jedoch sehr unklar und unvollständig bleibt, sondern auch der Verlust der so vielen Punkte in geistlicher Beziehung zu verlieren. Vor uns stehen die großen Aufgaben, die bleiben sind nicht abzuwehren, sondern zu bewahren und dem Willen Gottes, der zu uns kommen wird, seine eigene Verfügung zu überlassen. Ich möchte mich unterwerfen für diejenigen zu beten, die mit so großen Liebe und Kraft sich diesem angenommen und für uns so wertvolle Dienste geleistet haben. Ich möchte aber auch diejenigen

„Ich bin nicht im Stande,  
mit Worten den Schmerz zu schildern ...“

Schreiben des Ordensgenerals Pieter Jan Beckx SJ, Rom,  
26. Juni 1872, an Provinzial Augustin Oswald SJ

ADPSJ, Abt. 22, Nr. 22



# Die deutschen Jesuiten im Exil

Nur einzelne Patres, deren Zahl nach und nach abnahm, blieben, wohl hin und herreisend oder als Hausgeistliche bei adeligen Familien, in Deutschland zurück („Dispersi“), dazu gut 20 Brüder zur Betreuung von Haus und Landwirtschaft im Kolleg Maria Laach, bis dieses 1892 an die Beuroner Benediktiner verkauft und vom Erlös das Ignatiuskolleg im niederländischen Valkenburg errichtet wurde.

Zufluchtsorte bildeten in der Kulturkampfzeit vor allem Häuser in Holland und England, dazu seit 1896 Feldkirch-Tisis als zweites Noviziat. Durch die Vertreibung wurden nun Kräfte freigesetzt für die missionarische Arbeit, mit der mehr als die Hälfte der Provinzmitglieder befasst waren: in Dänemark, Schweden, in der deutschen Auswandererseelsorge in Nordamerika und in Südbrasilien, zudem in der Bombay-Mission und seit 1879 in der neuen Mission am Sambesi (heute Simbabwe), seit 1906 in Japan. Andererseits spielten nun Wissenschaft und schriftstellerische Tätigkeit eine größere Rolle.

Seit etwa 1880 begannen wieder erste seelsorgliche Arbeiten in Deutschland, deren Ausmaß nach und nach zunahm: Predigten, Exerziten, bald auch wieder Volksmissionen und wissenschaftliche Vorträge, zunächst noch „inkognito“, ab der Jahrhundertwende auch wieder als Jesuiten erkennbar. Gleichzeitig arbeiteten wieder in verschiedenen deutschen Städten Jesuiten, die meist in kirchlichen Häusern wohnten und 1904 ordensrechtlich in „Stationes“ zusammengefasst wurden, welche aber in den Jahreskatalogen noch nicht mit Namen genannt, sondern durch regelmäßig wechselnde Nummern chiffriert wurden (Ausnahme 1906/07). Die Situation veranschaulicht die Karikatur des Simplizissimus aus dem Jahre 1902.



## Missionstätigkeit in Nordamerika

Die Vertreibung 1872 bewirkte einen kräftigen Schub für die Missionen der Provinz, in denen (einschließlich Skandinaviens) um die Jahrhundertwende der größte Teil der Patres und Brüder tätig war. Mit mehr als 300 Jesuiten (1905) entwickelte sich die 1869 übernommene nordamerikanische Buffalo-Mission zur mitgliederstärksten der Provinz.

Die Postkarten zeigen die Holy Rosary Mission und die St. Francis Mission in South Dakota.

ADPSI, Abt. 80, Nr. Q 1c, S. 103



Die "Stationes" in den Provinzkatalogen (Germaniae)

<u>1905</u>	<u>1906/7</u>	<u>1908</u>	<u>1909</u>	<u>1910/12</u>	<u>1913/15</u>	<u>1916</u>	<u>1917</u>	<u>1918</u>	<u>gehört zu:</u>
I	Berlin	II	II	II	II	II	II	II	Exaten
II	Cöln	III	III	III	VI	VI	VI	VII	Valkenburg
III	Bonn		VI	VI	VII	VII	VII	VIII	Valkenburg
IV	Trier	VI			VIII	VIII	VIII	IX	Valkenburg
V	Frankfurt	IV	IV	IV	IV	IV	IV	IV	Exaten
VI	München	V	V	V	V	V	V	V	< V (M. A.) > Feldkirch VI (M. B.) (= Stimmen)
VII	Schweiz	I	I	I	I	I	I	I	(selbständig)
	Dortmund			VII	III	III	III	III	Exaten
	Düsseldorf				IX	IX	IX	X	Valkenburg
	Aachen					X	X	XI	Valkenburg
	Münster						XI	XII	's-Heerenberg

„Stationes“

Die Rückkehr nach Deutschland begann mit sogenannten „Stationes“, die noch von in den Niederlanden gelegenen Häusern abhängig waren.

Erwin Bücken SJ, in: Aus der Provinz 1/1975, S. 6 f.

ADPSJ, Abt. 73 Bd 4b

„An der deutschen Grenze.

Jedes Jahr müssen wir einmal so thun, als ob wir hinein wollten. Sonst merken sie, dass wir schon längst bei ihnen zu Hause sind.“

Simplicissimus. Illustrierte Wochenschrift, 6. Jg. (1902) Nr. 48, Titelblatt

Karikatur von Bruno Paul

ADPSJ, Abt. 53, Nr. 228

# SIMPLICISSIMUS

Abonnement vierteljährlich 1 Mk. 80 Pfg.  
Billige Ausgabe

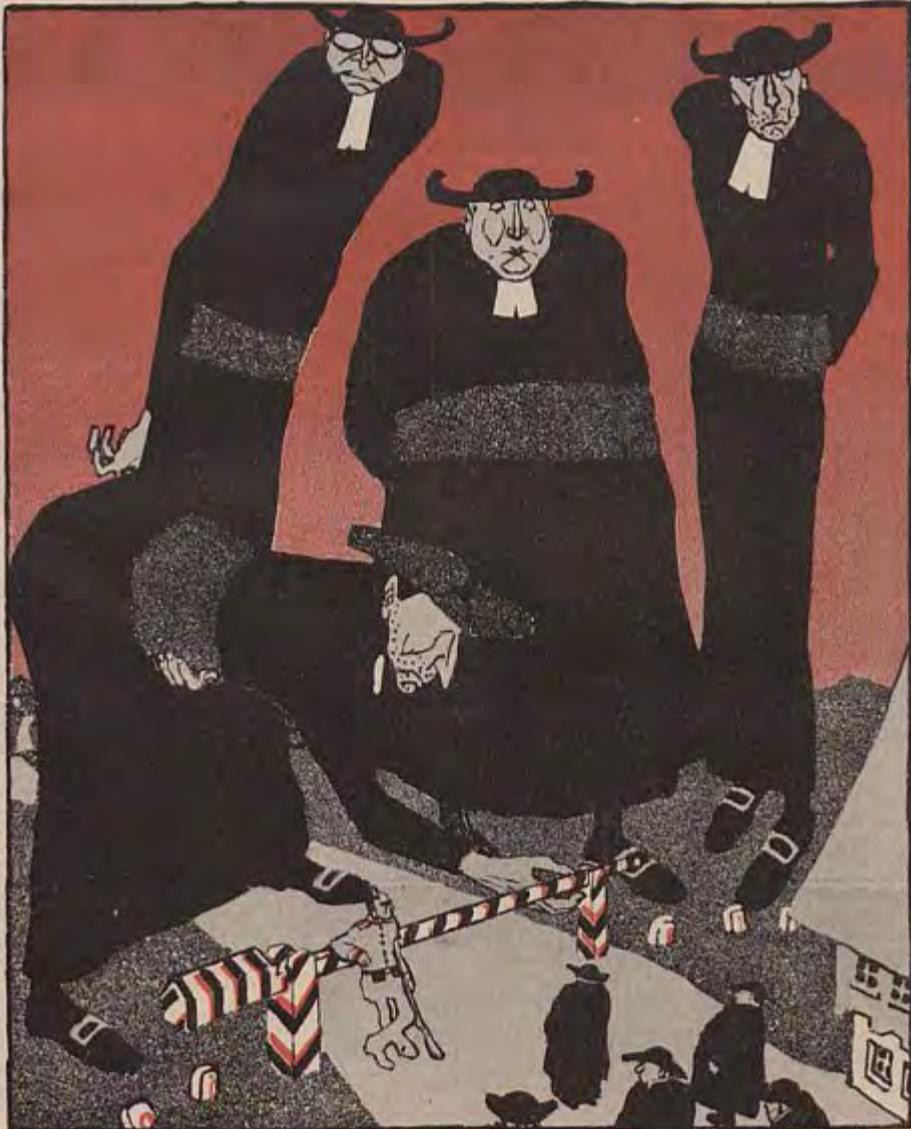
Illustrierte Wochenschrift

Post-Belegstempel: No. 766  
Billige Ausgabe

(Für Rechte vorbehalten)

## An der deutschen Grenze

(Einsendung von Dankschreiben)



„Jedes Jahr einmal müssen wir so thun, als ob wir hinein wollten. Schon werden sie, daß wir schon längst bei ihnen zu Hause sind.“

# Das Provinzarchiv in der Kulturkampfzeit

Wenn man nach den Spuren des Kulturkampfes im Archiv der deutschen Jesuiten sucht, so muss man auch danach fragen, ob und wenn wo damals ein Provinzarchiv existierte bzw. wo sich solche Spuren sonst niedergeschlagen haben könnten.

Aus der Zeit von der weltweiten Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814 mit den Anfängen der neuen deutschen Provinz in der Schweiz bis hin zur Vertreibung im Kulturkampf 1872 finden sich heute nur noch wenige Hinweise auf das Provinzarchiv, doch belegen die erhaltenen Inventare und Indizes, dass ein solches schon sehr früh existiert hat. Der älteste Beleg, ein „catalogus capsularum“, stammt aus dem Jahr 1824.

Wenn in Rechnung gestellt wird, dass das seit 1814 anfallende Schriftgut (einschließlich der aus der alten Gesellschaft überkommenen Unterlagen) von noch bescheidenem Umfang gewesen ist, kann man sicher davon ausgehen, dass dieses mit der noch kleinen Registratur jeweils am damals noch häufig wechselnden Sitz des Provinzialats aufbewahrt worden ist.

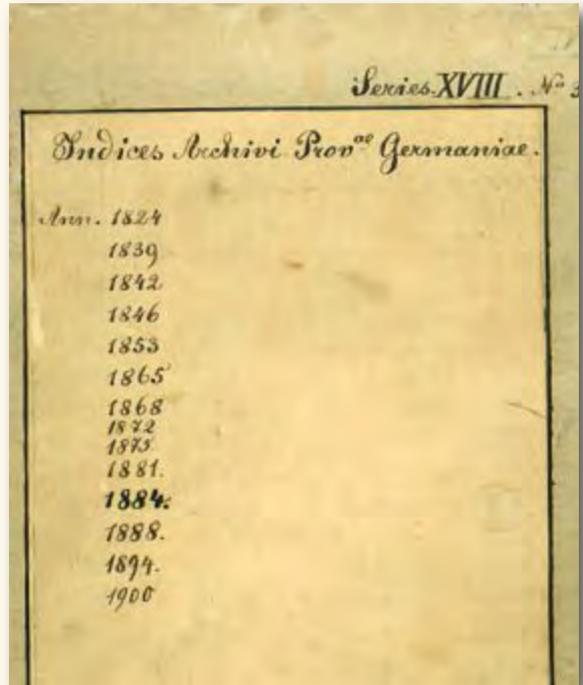
Nach der Vertreibung von 1872 ging das „Archiv“ selbstverständlich mit ins holländische Exil und befand sich dann 1872–1884 in Blijenbeek und 1884–1927 in Exaeten. Für die Zeit in Exaeten nennt der Provinzkatalog dann mit den Patres Hermann Hafner (1839–1914) und Johannes Mundwiler (1872–1937) auch erstmals namentlich Provinzarchivare.

1927 siedelte das Archiv nach Valkenburg über, von wo es 1961 nach Köln und von dort 2004 nach München kam.



Paraphe aus einer Postkarte, Exaeten, 6. Juli 1910, an Otto Braunsberger SJ

ADPSJ, Abt. 67, Nr. 2223



Archivinventare 1824–1900

ADPSJ, Abt. 0, Nr. IV 19

Paraphe von Hermann Hafner SJ (1839–1914)  
Provinzarchivar 1901–1914



Johannes Bapt. Mundwiler SJ,  
(1872–1937)  
Provinzarchivar 1915–1927

ADPSJ, Abt. 800, Nr. 910



**Catalogus Capsularum**

Ältestes überliefertes Archivinventar von 1824

ADPSJ, Abt. 0, Nr. IV 19

**Übergabe des Provinzarchivs beim Provinzialwechsel 1881 von Caspar Hövel SJ (1831–1900) an Moritz Meschler SJ (1830–1912)**

ADPSJ, Abt. 0, Nr. IV 19



**Caspar Hövel SJ (1831–1900), Provinzial der Deutschen Provinz 1875–1881**

ADPSJ, Abt. 800, Nr. 913



**Moritz Meschler SJ (1830–1912), Provinzial der Deutschen Provinz 1881–1884**

ADPSJ, Abt. 800, Nr. 912



# Die Aufhebung des Jesuitengesetzes 1917

Bereits seit Ende 1871, als sich eine mögliche Vertreibung anzudeuten begann, hatte die Leitung der Ordensprovinz Kontakt mit katholischen Abgeordneten und mit weltlichen Priestern aufgenommen, welche die Sache der



Jesuiten vor allem durch Publikationen vertreten sollten. Seit 1890, als Ludwig Windthorst am 3. Dezember – noch wenige Wochen vor seinem Tod (März 1891) – ein Gesetz zur Aufhebung des Jesuitengesetzes in den Reichstag einbrachte, bemühte sich die Zentrumsparterie in dieser Sache. Jetzt und noch einige weitere Male votierte der Reichstag für die Aufhebung, ohne jedoch die dafür notwendige Bestätigung im Bundesrat zu erhalten. Zumindest wurde 1904 der § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben, so dass sich nun die einzelnen Ordensmitglieder wieder rechtmäßig im Reich aufhalten konnten; verboten blieben jedoch die Niederlassungen.

Nachdem das Zentrum im Februar 1912 den Antrag zur Aufhebung des Jesuitengesetzes zum fünften Mal eingebracht und der Reichstag es am 19. Februar 1913 erneut verabschiedet hatte, vergingen noch einmal vier Jahre, bis der Bundesrat schließlich am 19. April 1917 seine Zustimmung gab.

Abb. oben:

**Bild von Ludwig Windthorst (1842–1891)**

Foto von 1889

Foto in: EDUARD HÜSGEN, Ludwig Windthorst. Sein Leben, sein Wirken (Köln 1907), vor S. III

Hannover, 19. Sept 83

Herrn Jesuiten

beide ich mich zu verwahren,  
daß Ihr Brief mir angekommen  
sein wird. Am Freitag kommen  
ich genau von einem Jesuiten  
nach 12 Uhr abend gerufen. Das kann  
aber kein Brief sein. Ich  
verstehe die von Freitag nach  
Ihrer Ankunft unmittelbar  
zu mir zu kommen, ich  
verstehe die von Freitag nach  
Ihrer Ankunft unmittelbar  
zu mir zu kommen, ich  
verstehe die von Freitag nach  
Ihrer Ankunft unmittelbar  
zu mir zu kommen, ich

Mein, für Ihre Angelegenheit  
zu Bayern. Am Donnerstag kann  
von mir dem unten beigefügt  
fallen.

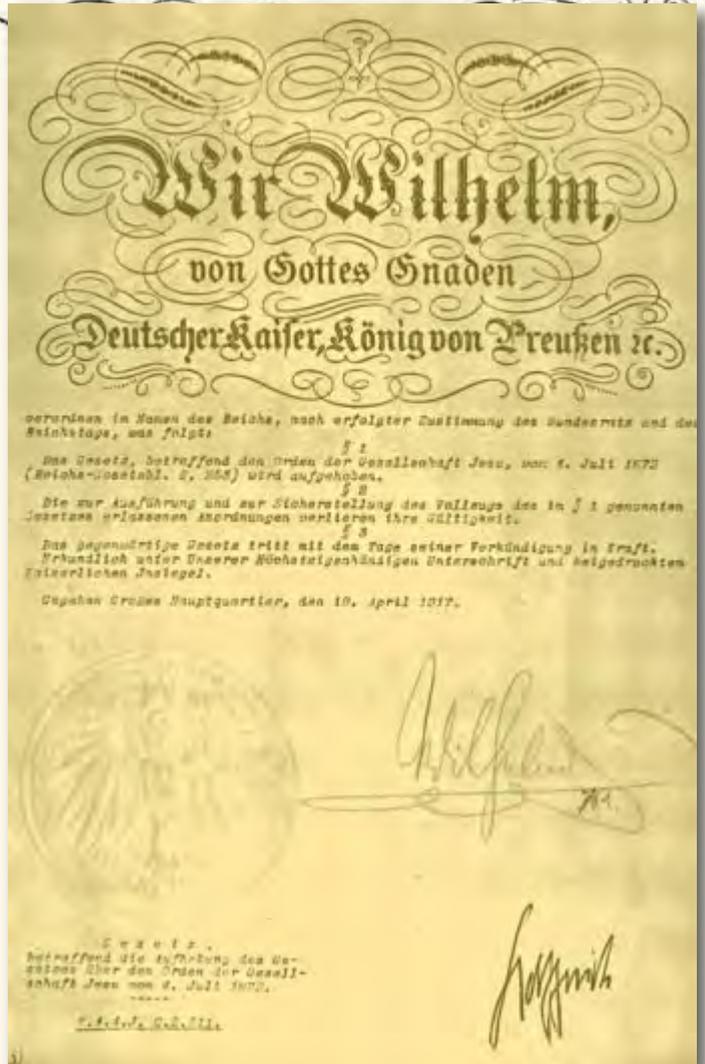
Ergebenst  
Ludwig Windthorst

Brief von Ludwig Windthorst, Hannover,  
19. September 1883, an P. Tilmann Pesch SJ

ADPSJ, Abt. 47, Nr. 568 A 2

Wir Wilhelm,  
 von Gottes Gnaden  
 Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

1917



Kaiser Wilhelm II.,  
 Urkunde über die Aufhebung  
 des Jesuitengesetzes  
 vom 19. April 1917

Gedruckt in: Mitteilungen  
 aus den deutschen Provinzen  
 der Gesellschaft Jesu,  
 Bd. 13 (1933–1935) S. 86/87







Historia domus Bonifatii et heredesiarum  
 S. Bonifatii in Heerenbergensis  
 a 1 Aug. 1916 ad 1<sup>o</sup> Aug. 1917.

66.

quam primum, fidei bello, per desiderata nobis  
 reddita fuerit.

diei mens Junii anni proxime elapsi ad nos  
 pervenerunt Patres et missionarii Bombayensi in In-  
 dia impulsi, paulatim unus post alium septem  
 aliterque occupationem, alius in necemio reli-  
 giosa, alius in domibus et castellis orbis, alii  
 apud nos in variis stationibus per Germaniam  
 eam rectis, inveniunt.

Imperatoris cartoneum ad calificandum domum  
 (Koko), qui in Germania advehendi erant, per  
 aliquos tempus propter auctam officialium, qui  
 finibus invigilandi praesunt, severitatem non  
 parvam creabat difficultatem, quae tamen, ad-  
 vivanti summi fidei protectus nobis et procura-  
 tori celesti S. Joseph, semper feliciter superata est.

Eventus autem longe felicissimus et invidendi-  
 mus huius anni erat sine dubio legis iniquae, qua  
 inde ab anno 1872 omnes Tuittas Germania ex-  
 cludebantur, diei desiderata et archiepiscopi volis se-  
 petita ablati, cuius nactus paulo furo furoren  
 impmat Historiae domus in Heerenbergensis huius  
 anni. Jam pleris, ultimo praesertim tempore, summi  
 spangi in vulgus corpus de proximo instanti legi Te-  
 anticae revocationis, attamen famae veritas nummi

reponit, nec fides se a nobis adhibebatur. Tunc  
 subito, die 19 Aprilis, reversi circa horam nonam,  
 allatus est medicus telephono nuntius, legem famo-  
 sam Teudicam, novo edito imperatoris decreto,  
 esse sublendam idcirco seu suspensam reditum  
 in patriam nostro denuo patre Maximo sane  
 gaudio unctis affectu laetus hic nuntius, tante  
 quo motu hoc gaudium fuit, quanto minus  
 illo quidem tempore suspensabatur. Et si vera pla-  
 ne singularis et mira videtur divina dispensatio  
 providentiae, quod inter medicos belli tumultus, se-  
 demque anni, quo per totam Germaniam Protestan-  
 tes et pariter ad orbem saecularia quae sedi-  
 centia se dicat reformationis cum pompa celebra-  
 da, Societas nostra per 44 annos in Germania fini-  
 tus persecuta, sublato per imperatorem verubonus  
 decreto, in patriam revocata. Profecto cum Balmista  
 sacrosanctis nobis licet: A Domino factum est istud,  
 et est mirabile in oculis nostris? B. 1711.

Nuntium faustissimum nosha domus iam vixit  
 eundem diei, quo revocationis decretum editum est,  
 prima omnium in provincia accepit. hibernam huius  
 sentis obannitatem die 17 eiusdem mensis, fidei h.  
 Pater Bonifacii Germaniae Apostoli et provinciae nostrae  
 Patrum, cantata Missa solemniter et renovata publice

31

Historia Domus des Bonifatiushauses in 's-Heerenberg

Zuerst war die Nachricht von der Aufhebung des Jesuitengesetzes wohl am Abend des 19. April telefonisch im Bonifatiushaus in 's-Heerenberg eingetroffen. Der Haus-Chronist, Alois Stellbrink SJ (1846–1931), berichtet, dass die Nachricht von der Aufhebung des Jesuitengesetzes mit großer Freude („maximo sane gaudio“) aufgenommen wurde.



Br. Konrad Nowak SJ  
(1891–1971)  
Foto ca. 1910

ADPSJ, Abt. 800, Nr. 419

**Kriegstagebuch  
1915–1918**

Br. Konrad Nowak SJ berichtet in seinem, wohl Anfang der 1930er Jahre abgefassten Kriegstagebuch von einem Fronturlaub zur Zeit der Aufhebung im Bonifatiushaus in 's-Heerenberg:  
„Am 20. 4. 1917 wurde hier mit vieler [großer] Freude die Streichung des Jesuitengesetzes bekannt gemacht. Am 27., dem Feste des sel. Petrus Canisius, war feierlicher Dankgottesdienst.“

ADPSJ, Abt. 00, Nr. 752n, hier Tl. 3, S. 103

Kriegstagebuch des  
Musketier Konrad Nowak  
I. Teil vom 26. April 1915 bis  
28. November 1915.

Kriegstagebuch des  
Musketier Konrad Nowak  
II. Teil vom 27. März 1917  
14. Dezember 1918.

Kriegstagebuch vom Tage der Einberufung, den  
26. April 1915 bis zum Tage der Entlassung, den  
15. Dezember 1918.

Der 26. April begann mit den gewöhnlichen  
geistlichen Übungen, einem schonem Sonnenaufgang  
und dem vernünftigen Gefühl des Abschieds vom lieben  
St. Andreas-Kollegium Bpplottenberg.

vielleicht p...  
klatt Brand...  
Lendorf m...  
auf dem...  
letztens...  
väterliche...  
mich mit...  
Angst in...  
nur das...  
gepackt...  
mit der...  
zum Vater...

umgab mich der Egoismus in allem Schat  
terungen & hier die Selbstloseste Opfer.  
willigkeit so vieler, Gottgewählter Seelen.  
Am 20. 4. 1917 wurde hier mit vieler Freude  
die Streichung des Jesuitengesetz be-  
kannt gemacht. Am 27., dem Feste des  
sel. Petrus Canisius war feierlicher Dank-  
gottesdienst. Nach 5 köpigen Exerzieren  
gestärkt & ausgerüstet reiste ich über  
Essen, wo ich nach 8 Jahren meinen  
Bruderkraf, auf par Tage zu den Eltern.  
Vor zu bald schlug die Abschieds strom-  
de & zum 3tenmal sollte ich ins Fern-  
desland, um das heure Vaterland zu  
beschützen. Bei dem Gedanken, das so  
viele Kameraden diese großen Opfer ohne  
die übernatürliche Anschauung bringen  
fühlte ich mich angekurben, mit Freun-  
den, als Abrestel, an die Front zu gehen.